

# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



September 2019

## Kurzfassung Stellungnahme Familie und Partnerschaft

### Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Recht auf Partnerschaft: .....	3
a. Handlungsempfehlungen: Recht auf Partnerschaft .....	4
3. Nicht gelebte Sexualität von Menschen mit Behinderungen .....	4
b. Handlungsempfehlungen: individuelles Sexualleben .....	6
4. Eltern mit Behinderungen .....	6
c. Handlungsempfehlungen: Elternschaft mit Behinderungen .....	7
5. Kindesabnahme: .....	8
d. Handlungsempfehlungen: Kindesabnahme .....	9
6. Adoption .....	10
e. Handlungsempfehlungen: Adoption .....	10
7. Zwangssterilisation: .....	11
f. Handlungsempfehlungen: Zwangssterilisation .....	12
8. Zusammenfassung .....	13
De-Institutionalisierung .....	13
Bund Länder Zuständigkeiten .....	13
Einheitlich Standards .....	14
Fehlende Unterstützung .....	14
Haushaltsansätze Bund Länder .....	14
Grundlagenwissen .....	14
Das medizinische Modell von Behinderung als Grundlage .....	14

## 1. Einleitung

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)<sup>1</sup> verpflichtet die Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit Anderen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu beseitigen.

Auch Menschen mit Behinderungen haben das Bedürfnis nach einer ausgefüllten und zufriedenstellenden Partnerschaft und einem glücklichen Familienleben.<sup>2</sup> Die Realisierung der Vorgaben der UN-BRK ist für Menschen mit Behinderungen in Österreich allerdings in den meisten Fällen nicht erfolgt. Vorurteile, Ablehnung durch Familie, Umfeld oder Betreuer\*innen<sup>3</sup>, fehlende Unterstützungen und organisatorische Schwierigkeiten bei der Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Familien und Partnerschaften<sup>4</sup> führen dazu, dass viele Menschen mit Behinderungen ihre Vorstellungen von Familie und Partnerschaft nicht leben können. Hinzu kommt mit Geburt eines Kindes oft auch die Angst vor der Kindesabnahme.<sup>5</sup>

Ein besonders großes Problem ist der Umstand, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Kompetenztatbeständen enthalten sind. Das *Behindertenrecht* als Querschnittsmaterie berührt gerade im Bereich Familie und Partnerschaft eine Vielzahl verschiedener Rechtsbereiche. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern mit der Folge, dass die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterschiedliche Regelungen erlassen können und dies auch tun. Die mit dem *Behindertenrecht* einher gehenden Leistungsansprüche werden von verschiedenen Leistungsträgern in unterschiedlicher Weise erfüllt. Im Rahmen der öffentlichen Sitzung<sup>6</sup> wurde deutlich, wie schwierig es sein kann, entsprechende Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Für alle auf der öffentlichen Sitzung angesprochenen Bereiche wurde von den Teilnehmer\*innen umfassende Beratungen<sup>7</sup> gewünscht.

Handlungsbedarf besteht vor allem bei der Schaffung österreichweit flächendeckender und durchgehend barrierefreier Unterstützungsangebote und -strukturen. Die Sicherstellung umfassender Beratung mit einem Fokus auf Selbsthilfe- bzw.

---

<sup>1</sup> BGBl. III Nr. 155/2008.

<sup>2</sup> Vgl. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, [https://monitoringausschuss.at/download/protokolle/2016/MA\\_PR\\_2016\\_04\\_19\\_fin.pdf](https://monitoringausschuss.at/download/protokolle/2016/MA_PR_2016_04_19_fin.pdf), aufgerufen am 28.10.2018.

<sup>3</sup> Vgl. Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 5 (s. Fn 2).

<sup>4</sup> Vgl. Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 6 (s. Fn 2).

<sup>5</sup> Vgl. u. a. Lenzenhofer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 7 (s. Fn 2).

<sup>6</sup> Vgl. insgesamt Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 (s. Fn 2).

<sup>7</sup> Vgl. insgesamt dazu: Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016 (s. Fn 15).

Selbstvertretungsgruppen und Peer-Counseling<sup>8</sup> ist ebenso wichtig wie der Ausbau von alternativen Unterstützungsdiensten, die eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf Assistenz und Unterstützung sowie die Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in Familie und Partnerschaft.

Im Folgenden werden Themenbereiche angeführt, für die der Monitoringausschuss in der Langfassung seiner Stellungnahme<sup>9</sup> konkrete Handlungsempfehlungen formuliert.

## **2. Recht auf Partnerschaft:**

Art. 23 Abs. 1 lit. a UN-BRK sieht das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen vor. Das vergleichbare Recht auf Eheschließung des Art. 12 EMRK garantiert dieses Recht hingegen nur gemäß der „einschlägigen nationalen Gesetzen“.

Menschen mit körperlichen und motorischen Einschränkungen sowie mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen sind auch im Bereich der sexuellen Interaktion im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen erheblich benachteiligt. Sie haben nicht die gleiche Möglichkeit, in einer Familie oder Partnerschaft zu leben, da dies vielfach von der Ursprungsfamilie und dem sozialen Umfeld abgelehnt wird – „viele sind dagegen.“<sup>10</sup> Identitätsfördernde Partnerbeziehungen – auch gleichgeschlechtliche – bei Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich positiv und zu unterstützen. Partnerschaft kann in vielen unterschiedlichen Formen gelebt werden und wird von Menschen mit Behinderungen meist auch gewünscht.<sup>11</sup> Geringe Erwerbsbeteiligung, hohe Armutsgefährdung und die Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen oftmals in Einrichtungen wohnen und ihren Wohnort nicht selbst wählen können, führen aber dazu, dass Ehe, Partnerschaft, Familie und Elternschaft nicht gelebt werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass Betreuer\*innen und Begleiter\*innen zu "Normalrichter\*innen" werden und festlegen, was eine Partnerschaft bzw. was eine (gute) Partnerschaft ist und was nicht, und damit jeweils nach Beurteilung Menschen mit Behinderungen an der Ausübung einer Partnerschaft gehindert werden.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Peer-Counseling bezeichnet die Beratung durch Menschen mit denselben Merkmalen bzw. in denselben Lebenssituationen wie die Beratenden.

<sup>9</sup> Siehe Langfassung der Stellungnahme.

<sup>10</sup> Vgl. Föllerer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 5, (s. Fn 3); vgl. Leitner, S. 10, ebenda.

<sup>11</sup> Vgl. u.a. Franz, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 4f, (s. Fn 3).

<sup>12</sup> Vgl. Buchner, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 11, (s. Fn 3).

## **a. Handlungsempfehlungen: Recht auf Partnerschaft**

### **An das für Verfassungsfragen zuständige Ressort des Bundes:**

- Überprüfung der österreichischen Verfassungsrechtslage anhand der Inhalte der UN-BRK
- Prüfung der gänzlichen (verfassungsrechtlichen) Integration des Art. 23 UN-BRK (grds. natürlich auch aller anderen Artikel). Hierbei: Umsetzung der UN-BRK im Landesrecht, insbesondere im Kinder- und Jugendhilferecht, hinsichtlich der Funktion und der rechtlichen Stellung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Ländern

### **An die Länder:**

- Bereitstellung von Wohneinrichtungen unterschiedlichster Art, in denen Menschen mit Behinderungen in einer Partnerschaft selbstbestimmt leben und je nach Bedarf entsprechend – auch auf längere Dauer – begleitet werden können
- Verpflichtende Fortbildungen des Personals in Wohneinrichtungen zum Thema Partnerschaft und Sexualität bei Menschen mit Behinderungen
- Verpflichtende Fortbildungen des Personals zum Thema der besonderen Bedarfe im Rahmen der Betreuung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen
- Verstärkte Zusammenarbeit der beteiligten Stellen wie Wohnungsamt und Behindertenhilfe, ggf. auch die Kinder- und Jugendhilfe

### **An das Familienministerium:**

- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Elternarbeit unter Einbeziehung von Geschwistern und Kindern

Die Länder werden aufgefordert, in Bezug auf die sie betreffenden Empfehlungen eine konventionskonforme gemeinsame Strategie zu entwickeln.

## **3. Nicht gelebte Sexualität von Menschen mit Behinderungen**

„Sexualität ist ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit jedes Menschen. Aus diesem Grund müssen positive Rahmenbedingungen geschaffen werden, innerhalb derer jeder Mensch alle sexuellen Rechte als Teil seiner Entwicklung in Anspruch nehmen kann.“<sup>13</sup> Das gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Trotz zunehmender Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse und Bemühungen um Inklusion ist Sexualität noch immer kein selbstverständlicher Bestandteil des Lebens von Menschen, die wegen ihrer

---

<sup>13</sup> Fegert (Hrsg): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2014), S. 35.

intellektuellen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen und mangels adäquater Alternativen in Institutionen leben müssen.

Zur Verwirklichung sexueller Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen innerhalb einer Einrichtung sind folgende Kriterien im Sinne der Menschenwürde zu beachten:

- das Recht auf individuelles Sexualleben und die eigene Intimsphäre
- das Recht auf Sexualpädagogik und Sexualberatung (Sexualpädagogisches Konzept)
- das Recht auf Sexualbegleitung/Sexualassistenz

Der Fachausschuss der Vereinten Nationen hat bereits 2013 festgestellt, dass Österreich nicht genug unternimmt, um den Abbau von Institutionen voranzutreiben. Das Ziel muss sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr in Heimen leben müssen. Bis dahin muss es aber ein in den bestehenden Heimen Verbesserungen der Lebensumstände zu geben.

Menschen mit Behinderungen haben in institutionellen Einrichtungen keine oder nur selten ausreichende Rückzugsmöglichkeiten. Es sollten daher zumindest Einzelzimmer als private Rückzugsräume für alle Menschen mit – auch mit sehr hohem Unterstützungsbedarf – Behinderungen, zur Verfügung stehen, da sonst keine Intimsphäre aufgebaut werden kann. Ohne einen geschützten Privatbereich können selbstbestimmten Grenzen nicht gesetzt und Erkennen von Grenzüberschreitungen nicht geübt werden. Weiters muss jede volljährige Person in ihren privaten Räumlichkeiten selbst entscheiden dürfen, wen sie empfangen möchte und ob und wie lange sie mit anderen Personen ungestört in ihrem Bereich bleiben kann. Für Paare sollten Rückzugsräume in Form von Doppelzimmern oder abgeschlossenen Wohnbereichen zur Verfügung stehen. Es müssen von Seiten der Einrichtung Bedingungen geschaffen werden, die Privatheit und Intimität gewährleisten. Das Recht auf individuelles Sexualleben beginnt also mit dem Recht auf eine selbstbestimmte Intimsphäre.

Das allein reicht aber nicht aus. Menschen in Einrichtungen haben oft nicht einmal die Möglichkeit, überhaupt eine Fantasie von persönlicher Partnerschaft und Zweisamkeit zu bekommen. Es müsste Öffentlichkeitsarbeit, Elternarbeit unter Einbeziehung der Kinder und Geschwister und eine Möglichkeit geschaffen werden, Zugang zu einer Peer-Beratung zu erhalten gemacht werden, damit man Menschen, die in Einrichtungen leben, auch zutraut, eine Partnerschaft zu leben.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Waiss, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 11, (s. Fn 3).

## **b. Handlungsempfehlungen: individuelles Sexualleben**

### **An die Institutionen und Träger:**

- Aufklärung und umfassende Beratung zur Ermöglichung individuellen Sexuallebens und der eigenen Intimsphäre
- Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in Wohneinrichtungen
- Verpflichtende und wiederkehrende notwendige Fortbildungen des Personals zum Thema Sexualpädagogik in allen Einrichtungen.

### **An die Länder:**

- Gewaltpräventive und sexualpädagogische Konzepte sollten in allen Bundesländern eine Bewilligungsvoraussetzung für sozialpädagogische Einrichtungen sein
- Überprüfung der faktischen Umsetzung dieser Konzepte durch die Fachaufsichten
- Rechtliche Regelung von Sexualbegleitung und Sexualassistenz außerhalb der Sexualdienstleistungs- und Prostitutionsgesetz in den 9 Bundesländern
- Unabhängig vom Recht auf gelebte Sexualität, aber im Zusammenhang – De-Institutionalisierung in allen neun Bundesländern<sup>15</sup>
- Anerkennung von Trägern nur, wenn sie sich verpflichten, Fortbildungen des Personals zum Thema Sexualpädagogik
- Anerkennung von Träger nur, wenn die Privatsphäre der Bewohner\*innen durch Einzelzimmer sichergestellt ist
- Schaffung eines eigenen Haushaltsansatzes, um den konventionskonformen Abbau von Institutionen finanzieren zu können

## **4. Eltern mit Behinderungen**

Art. 23 Abs. 2 S. 2 UN-BRK: "Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung."

Behinderung und Elternschaft sind zwei Themen, die sich aus Sicht vieler Menschen gegenseitig ausschließen. Das meist noch vorherrschende Bild vom geschlechtsneutralen, allein stehenden und unselbstständigen Menschen mit Behinderungen, der nicht in der Lage ist, für Andere zu sorgen, steht für einen großen Teil der Bevölkerung im Widerspruch zum gängigen Mutter- bzw. Vaterbild des

---

<sup>15</sup> Dabei müssen Großeinrichtungen abgebaut und gleichzeitig Unterstützungsleistungen geschaffen werden, die auch für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf ein selbstbestimmtes Leben einschließlich ihrer Sexualität in der eigenen Wohnung ermöglichen. Grundsatz muss dabei sein, dass die betroffenen Menschen die für sie passende Wohnform und die für sie notwendigen Unterstützungsleistungen auswählen können, NAP 2012 – 2020, Zwischenbilanz, S. 39, Rdn 137.

Versorgenden und der (meist weiblichen) Allroundmanagerin des Alltags.<sup>16</sup> Allerdings werden Menschen mit Behinderungen ebenso Eltern wie Menschen ohne Behinderungen und leben gemeinsam mit ihren Kindern.

Entscheiden sich zwei Menschen mit Behinderungen, Kinder zu bekommen, kommen vielfältige Probleme auf sie zu, die individuell gelöst werden müssen. Angefangen von einer umfassenden und barrierefreien Aufklärung und Beratung bei der Entscheidungsfindung, ob überhaupt ein Kind gewollt ist und wie ein Kind betreut werden kann, weiter über unterstützende Maßnahmen der Versorgung und Förderung von Neugeborenen, Kleinkindern und Schulkindern bis hin zu den wachsenden Anforderungen durch Pubertät müssen Eltern in Ihrer Elternrolle nach Bedarf unterstützt werden. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Menschen mit Lernschwierigkeiten und psycho-sozialen Behinderungen und Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen.

### **c. Handlungsempfehlungen: Elternschaft mit Behinderungen**

#### **An den Bund:**

- Festsetzung eines bundeseinheitlichen Rechtsanspruchs auf eine einkommensunabhängige, umfassende und bedarfsgerechte Persönliche Assistenz<sup>17</sup> unter Einbeziehung aller Assistenzleistungen, die für die Versorgung und Betreuung von Kindern für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Ausmaß und Art der Behinderungen benötigt werden
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget im Rahmen einer bundeseinheitlich gestalteten Möglichkeit zur Existenzsicherung
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf Unterstützung von Eltern mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen in Form einer Begleiteten Elternschaft

#### **An die Länder:**

- Umfassende und barrierefreie Aufklärung und Beratung
- Bezogen auf Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen:
  - o österreichweit flächendeckende Informationsangebote und Unterstützungsmaßnahmen gehörlose Eltern und Eltern mit Sehbehinderung oder

---

<sup>16</sup> Vgl. Hermes, Sind Elternschaft und Behinderung miteinander vereinbar? (2007), <http://bidok.uibk.ac.at/library/hermes-elternschaft.html>, aufgerufen am 27.03.2019.

<sup>17</sup> Siehe dazu ausführliche Stellungnahme des Ausschusses zu Modelle Persönlicher Assistenz vom 27.06.2011, [https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung\\_angehoeriger/MA\\_SN\\_Angehorigenunterstuetzung\\_2016\\_01\\_30.pdf](https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehorigenunterstuetzung_2016_01_30.pdf), aufgerufen am 08.11.2018.

- zufriedenstellende Kommunikation mit pädagogischen Fachkräften in Kindergärten und Schulen durch finanzierte Gebärdensprachdolmetscher\*innen für gehörlose Eltern

## 5. Kindesabnahme:

Das Recht zweier Menschen mit Behinderungen, gemeinsam ein Kind zu haben, geht eng einher mit der Frage, ob ein Kind von Eltern mit Behinderungen in der Familie verbleiben darf, oder ob es den Eltern abgenommen wird.

Im Jahr 2016 waren in Österreich 13.646 Kinder und Jugendliche wegen Kindeswohlgefährdung fremduntergebracht (7.453 Jungen und 6.193 Mädchen). Insgesamt 8.423 Minderjährige leben in sozialpädagogischen Einrichtungen; 5.162 werden von Pflegeeltern betreut. Seit Inkrafttreten des B-KJHG 2013 und der Ausführungsgesetze der Länder nimmt zwar der Ausbau präventiver Hilfen zu, und es kommen ambulante Erziehungshilfen vermehrt zum Einsatz, dennoch ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen in voller Erziehung im Jahr 2016 gegenüber 2015 insgesamt um fast 4 % angestiegen.<sup>18</sup> Wie viele Kinder nicht mehr bei ihren Eltern mit Behinderungen leben, weil der Verbleib bei diesen dem Kindeswohl widerspräche, wird nicht extra ausgewiesen. Konkrete Zahlen für Kindesabnahmen wegen Behinderung der Eltern sind nicht vorhanden, dennoch lassen Berichte von Eltern mit Behinderungen den Rückschluss zu, dass es in dieser Personengruppe vermehrt zu Kindesabnahmen aufgrund der Behinderungen kommt.<sup>19</sup>

Außerdem berichtet auch der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, dass sich vermehrt Menschen mit Behinderten wegen Kindesabnahmen an ihn wenden.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Sonderbericht der Volksanwaltschaft 2017 Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen – III-55 der Beilagen XXVI. GP - Bericht - Hauptdokument, S. 12f.

<sup>19</sup> Vgl. u. a. Lenzenhofer, Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2016, S. 7 (s. Fn 2).

<sup>20</sup> Hofer, Kindesabnahme wegen Behinderung der Eltern in: behinderte Menschen 1/19, <https://www.behindertemenschen.at/content/view/full/115968>, aufgerufen am 06.08.2019.



## **d. Handlungsempfehlungen: Kindesabnahme**

### **An den Bund:**

- Einführung eines österreichweiten Rechtsanspruch auf Begleitete Elternschaft für Eltern mit Lernschwierigkeiten und psycho-sozialen Behinderungen
- Bessere Vernetzung der Hilfssysteme und Absprachen der Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe
- gesetzliche Verzahnung und verpflichtende sowie nachvollziehbare Absprachen der Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe
- Sicherstellung der vorherigen Ausschöpfung aller Unterstützungsmaßnahmen vor Kindesabnahme im Interesse des Kindeswohls, Erstellen von Grundsätzen/Leitlinien zur Auslegung und Anwendung des Begriffs Kindeswohl
- Sicherstellung einer ausführlichen Dokumentation des Verfahrensablaufes sowie erfolgloser weiterer Unterstützungsmaßnahmen und umfassende Darstellung der Kindeswohlerwägungen im Falle einer erfolgten Kindesabnahme
- Verpflichtende und wiederkehrende Schulungen und Fortbildungen der beteiligten Personenkreise einschließlich Richter\*innen und Staatsanwält\*innen im Vollzug der Kindesabnahme hinsichtlich psychologischer Auswirkungen von Kindesabnahmen auf Kinder und Eltern
- Verpflichtende und wiederkehrende Schulungen und Fortbildungen der beteiligten Personenkreise einschließlich Richter\*innen und Staatsanwält\*innen wegen möglicher Straftaten im Vollzug der Kindesabnahme hinsichtlich Auslegung des Kindeswohls und der rechtlichen Grundlagen einer Kindesabnahme
- Verbesserung des Rechtsschutzes und zeitliche Verkürzung der Verfahren im Interesse des Kindes und des Kindeswohls
- Entwicklung von Leitlinien und Standards für die regelmäßige Überprüfung der öffentlichen und privaten Einrichtungen und Evaluierung in alternativen Betreuungseinrichtungen zur Sicherstellung des Kindeswohls von Kindern, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben<sup>21</sup>
- Einheitliche Ausbildungsstandards für das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe
- Forschung zur Kindesabnahme, zum Kindeswohl und wissenschaftliche Begleitung im Zusammenhang mit Eltern und / oder Kindern mit Behinderungen

---

<sup>21</sup> Vgl. auch Kinder Recht, Projektgruppe 5 – Kindeswohlgefährdung für außerhalb der Herkunftsfamilie aufwachsende Kinder – Inklusion von benachteiligten Kindern, <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/projektgruppen-pg/pg-5-kindeswohlstandards-fur-auserhalb-der-herkunftsfamilie-aufwachsende-kinder-inklusion-von-benachteiligungsgefährdeten-kindern/>, aufgerufen am 14.11.2018.

### **An die Länder:**

- Umfassende Aufklärung, Beratung und Unterstützung der Eltern bei Versorgung, Betreuung und Erziehung der Kinder

## **6. Adoption**

Der Monitoringausschuss hat bereits in seiner Stellungnahme zum Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (AdRÄG 2013)<sup>22</sup> vom 17.05.2013 herausgestellt, dass die Verwirklichung des Rechts auf Familie, inklusive dem Recht auf Adoption, zahlreiche Hürden für Menschen mit Behinderungen beinhaltet. Es sind vor allem einstellungsbedingte Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig zu einer Diskriminierung im Bereich Familie führen.<sup>23</sup>

Eine strukturelle Diskriminierung ergibt sich aus den fehlenden Unterstützungsleistungen innerhalb der Familie (z. B. fehlende Elternassistenz).

### **e. Handlungsempfehlungen: Adoption**

#### **An den Bund:**

- Festsetzung eines bundeseinheitlichen Rechtsanspruchs auf eine einkommensunabhängige, umfassende und bedarfsgerechte Persönliche Assistenz<sup>24</sup> unter Einbeziehung aller Assistenzleistungen, die für die Versorgung und Betreuung von Kindern für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Ausmaß und Art der Beeinträchtigung benötigt werden
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget im Rahmen einer bundeseinheitlich gestalteten Möglichkeit zur Existenzsicherung
- Bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf Unterstützung von Eltern mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen in Form einer Begleiteten Elternschaft
- Abbau der einstellungsbedingten Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig eine Adoption durch Menschen mit Behinderungen verhindern. Dies sollte sowohl allgemeine

---

<sup>22</sup> BGBl. I Nr. 179/2013.

<sup>23</sup> Unabhängiger Monitoringausschuss, Stellungnahme zum Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013, S. 1, [https://monitoringausschuss.at/download/begutachtungen/2013/MA\\_SN\\_adoptionsrechtsg\\_2013\\_05\\_17.pdf](https://monitoringausschuss.at/download/begutachtungen/2013/MA_SN_adoptionsrechtsg_2013_05_17.pdf), aufgerufen am 02.04.2019.

<sup>24</sup> Siehe dazu ausführliche Stellungnahme des Ausschusses zu Modelle Persönlicher Assistenz vom 27.06.2011, [https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung\\_angehoeriger/MA\\_SN\\_Angehorigenunters\\_tuetzung\\_2016\\_01\\_30.pdf](https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/unterstuetzung_angehoeriger/MA_SN_Angehorigenunters_tuetzung_2016_01_30.pdf), aufgerufen am 08.11.2018.

bewusstseinsbildende Maßnahmen, sowie auch Sensibilisierungsmaßnahmen für mit Adoption befassten öffentlichen Stellen umfassen.

### **An die Länder:**

- Umfassende und barrierefreie Aufklärung und Beratung
- Bezogen auf Eltern mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen:
  - o österreichweit flächendeckende Informationsangebote und Unterstützungsmaßnahmen für gehörlose Eltern und Eltern mit Sehbehinderung oder
  - o zufriedenstellende Kommunikation mit pädagogischen Fachkräften in Kindergärten und Schulen durch finanzierte Gebärdendolmetscher\*innen für gehörlose Eltern
- Abbau der einstellungsbedingten Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig eine Adoption durch Menschen mit Behinderungen verhindern. Dies sollte sowohl allgemeine bewusstseinsbildende Maßnahmen, sowie auch Sensibilisierungsmaßnahmen für mit Adoption befassten öffentlichen Stellen umfassen.

## **7. Zwangssterilisation:**

„Dass bis 2001 ca. 50 Prozent der Frauen mit intellektueller Behinderung ohne Wissen und Einwilligung zwangssterilisiert wurde, ist eine der größten Menschenrechtsverletzungen der 2. Republik“.<sup>25</sup> In Österreich dürften Hunderte Frauen mit Behinderungen ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen sterilisiert worden sein. Rund jede zweite Frau mit Lernschwierigkeiten über 40 Jahre ist zwangssterilisiert, vermuten Expertinnen aus der "Behindertenbetreuung".<sup>26</sup> Diese Aussage trifft wohl auch heute noch zu, allerdings gibt es keine verlässlichen Daten über erfolgte Sterilisation sowie über die Hintergründe. Eingriffe wurden häufig gegen den Willen oder unter erzwungener Einwilligung der betroffenen Personen vorgenommen.<sup>27</sup>

Die Zwangssterilisation wird zur Verhütung einer ungewollten Schwangerschaft vorgenommen, betrifft in der Regel Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen und von diesen fast ausschließlich Frauen und Mädchen. Auch heute sind immer noch Frauen vorrangig für die Empfängnisverhütung zuständig.

---

<sup>25</sup> Jarmer, Opfer von Zwangssterilisation müssen entschädigt werden, 20.09.2012, <https://www.behindertenarbeit.at/18105/jarmer-opfer-von-zwangssterilisation-muessen-entschaedigt-werden/>, aufgerufen am 03.04.2019.

<sup>26</sup> ORF, Guten Morgen Österreich vom 01.10.2012, <https://oe1.orf.at/artikel/318640>, aufgerufen am 03.04.2019.

<sup>27</sup> Huber, Kinderwunsch von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung (2014), <http://bidok.uibk.ac.at/library/huber-kinderwunsch.html>, aufgerufen am 03.04.2019.

Diese werden häufig zur Abgabe einer Einverständniserklärung gezwungen, emotional und psychisch unter Druck gesetzt oder aber auch einfach überredet bzw. manipuliert.<sup>28</sup>

Ebenfalls unausgesprochen bleibt das Problem der sexuell übertragbaren Krankheiten.

Eine Sterilisation sollte grundsätzlich erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn die betroffene Person die Folgen versteht und einverstanden ist, alle anderen Verhütungsmittel über einen längeren Zeitraum ausprobiert wurden und sich als nicht tauglich erwiesen haben, und wenn feststeht, dass überhaupt ein Wunsch nach Sexualität besteht und/oder sie eine Sexualbeziehung hat.

Die Zwangssterilisation ist in § 90 Abs. 2 StGB geregelt und strafbar: Die von einer\*in an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits 25. Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

## **f. Handlungsempfehlungen: Zwangssterilisation**

### **An den Bund:**

- Entschädigung der Opfer einer ungewollten Zwangssterilisation als Eingriff in das absolut geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit (vgl. OGH, Entscheidung vom 30.08.2016 - 1Ob125/16p) aus § 1325 ABGB
- Bewusstseinsbildung, Schulung und Aufklärung für Menschen mit Behinderungen und für Angehörige

### **An die Länder:**

- Bewusstseinsbildung, Schulung und Aufklärung für Menschen mit Behinderungen und für Angehörige

### **An die Krankenanstalten:**

- Barrierefreie und umfassende Beratung als Entscheidungshilfe zur Einwilligung in eine Sterilisation
- Barrierefreie Sprache in der Sexualmedizin und entsprechende Schulung medizinischen Personals

---

<sup>28</sup> Broadly, Frauen mit geistiger Behinderung werden zur Sterilisation gedrängt, <https://broadly.vice.com/de/article/43ndpn/selbstbestimmung-frauen-mit-geistiger-behinderung-zu-sterilisation-gedraengt>, aufgerufen am 03.04.2019.

## 8. Zusammenfassung

### De-Institutionalisierung

Gelebte Partnerschaft ist auch elf Jahre nach der Ratifizierung der UN-BRK kaum möglich, wenn Menschen mit Behinderungen nach wie vor in Institutionen leben (müssen). Dort gibt es meist weder sexualpädagogische Konzepte noch Rückzugsmöglichkeiten und somit Privatsphäre, was die Grundvoraussetzung für eine gelebte Partnerschaft ist. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des Monitoringausschuss zur De-Institutionalisierung.<sup>29</sup>

### Bund Länder Zuständigkeiten

Gerade bei dem Thema Partnerschaft und Familie von Menschen mit Behinderungen wird deutlich, wie sehr das Behindertenrecht als Querschnittsmaterie alle staatlichen Bereiche berührt. Es kommt zu erheblichen Regelungs- und Abstimmungsproblemen der beteiligten Organe wie auch auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder und führt zu höchst unterschiedlichen Bedingungen für Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Bundesländern. Hinzu kommen die unterschiedlichen Vorstellungen der einzelnen Kompetenzträger, wie "Behindertenpolitik" auszuführen ist. Aufgrund der Kompetenztrennung zwischen Bund und Ländern besteht eine große Regelungsvielfalt rund um das Thema Familie und Partnerschaft von Menschen mit Behinderungen. So sind alle Bereiche der "Behindertenpolitik", die nicht ausdrücklich Bundessache sind, Zuständigkeit der Länder. Unterschiedliche Zuständigkeiten, getrennte Finanzierung, sowie die Vielzahl länderspezifischer Regelungen erzeugen ein starkes Ungleichgewicht in den einzelnen Ländern und sorgen für Rechtsunsicherheit und ungleiche Behandlung. Daraus folgen völlig unterschiedliche Standards in der "Behindertenhilfe", der Hilfsmittelversorgung, usw.

Bislang wurde nur die Vereinbarung nach Art. 15a genutzt, aber es besteht die Möglichkeit nach Art. 12, Behindertenrecht als Grundsatzmaterie zu verankern. Eventuell wäre es denkbar, diese Thematik unter den Begriff des *Armenwesens* zu regeln, wäre das nicht möglich, so müsste die Rechtssicherheit über eine Verfassungsänderung hergestellt werden.

---

<sup>29</sup> Stellungnahme: <https://www.monitoringausschuss.at/stellungnahmen/de-institutionalisierung-28-11-2016/> aufgerufen am 18. 09. 2019

## **Einheitlich Standards**

Wie in allen anderen Bereichen der Rechte für Menschen mit Behinderungen braucht es auch hier österreichweit einheitliche Standards in allen Bundesländern, um die Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Der Monitoringausschuss hat hinlänglich festgestellt, dass für die adäquate Umsetzung der Ziele aus der UN-BRK einheitliche Standards unumgänglich sind.

## **Fehlende Unterstützung**

Bei Partnerschaft und gelebtem Sexualleben sowie insbesondere bei Erziehung von Kindern fehlt bedarfsgerechte und mit Rechtsanspruch ausgestattete Unterstützung. Da das Thema Rechte für Menschen mit Behinderungen nach wie vor als ein Thema aus dem Sozialbereich gesehen wird, fehlt hier derzeit die gesetzliche Grundlage in der Kinder- und Jugendhilfe, um eine adäquate Unterstützung für Eltern mit Behinderungen umsetzen zu können.

## **Haushaltsansätze Bund Länder**

Die Umsetzung der Ziele aus der UN-BRK ist mit Startkosten verbunden, wie es die Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes exemplarisch gezeigt hat. Es ist daher zwingend notwendig, einen Haushaltsansatz auf Bundes- und Länderebene zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK zu schaffen.

## **Grundlagenwissen**

Die fehlende strukturelle Verankerung von Grundlagenwissen über die UN-BRK und den daraus resultierenden Verpflichtungen<sup>30</sup> für in den Ausbildungen der betreffenden Berufsgruppen (zB Richter\*innen, Ärzt\*innen, Verwaltungspersonal, Pflegepersonal) führt zu einer strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.

## **Das medizinische Modell von Behinderung als Grundlage**

Gerade im medizinischen Bereich wirkt sich die Negierung des sozialen Modells von Behinderung unmittelbar nachteilig auf die Lebensrealität von Menschen mit

---

<sup>30</sup> Siehe Kapitel: Die UN-BRK – Rechtswirkungen in Österreich

Behinderungen aus. Bei *Gefahr in Verzug* geht das Vorhandensein einer Behinderung automatisch mit dem Absprechen der für Elternschaft notwendigen Fähigkeiten einher. Hinzu kommt, dass es keine flächendeckende adäquate Elternassistenz gibt.

## **Barrieren in den Köpfen - Mangelndes Wissen im Personal, Kinder- und Jugendhilfe, Richter\*innen**

Behörde, Medizin und Justiz haben strukturelle Deutungs- und Entscheidungshoheit über die Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in den Bereichen Zwangsterilisation, Kindesabnahme und Adoption bzw. verweigerte Adoption. Insoweit sind Schulungen von Angehörigen der beteiligten Berufsgruppen zwingend erforderlich, um die diskriminierenden Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen.

## **Gemeinsame Strategie Bund und Länder**

Der Bund und die Länder müssen eine gemeinsame konventionskonforme Strategie entwickeln, um die Ziele der UN-BRK erreichen zu können: Das beginnt bei einer gemeinsamen Rechtsgrundlage (wie schon erwähnt kommt hierfür eine §15a-Vereinbarung oder eine Grundsatzgesetzgebung in Frage), führt über einen gemeinsamen Haushaltsansatz auf Bundes- und Länderebene und endet nicht zuletzt in konventionskonformen Ausbildungscurricula für die Beamt\*innen der exekutierenden Behörden auf Bundes- und Länderebene (bspw. Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfeämter) sowie der Ärzt\*innen, dem Pflegepersonal und allen anderen Berufsgruppen, die Projekte für die Kinder- und Jugendhilfe abwickeln.